

# RICHTLINIEN

## der Ortsgemeinde OBERSIMTEN

### über die Förderung von Vereinen

---

Die Ortsgemeinde Obersimten gewährt Vereinen, die ihren Sitz im Gebiet der Ortsgemeinde haben und die sich die Pflege des Sports bzw. der Kultur zum Ziel gesetzt haben und jedem Bewerber Mitgliedschaft gewähren und die vom Dachverband geforderten Mindestbeiträge erheben, Zuschüsse im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.

Diese Förderung beruht auf dem Art. 40 der Landesverfassung von Rheinland-Pfalz, wonach das kulturelle Schaffen sowie der Sport durch die Gemeinden zu pflegen und zu fördern sind.

Ein Rechtsanspruch auf Zahlung der Zuschüsse besteht nicht.

Das Nähere über die Voraussetzungen und das Verfahren regeln die nachfolgenden Bestimmungen:

#### 1. Zuschüsse an Sport treibende Vereine

1.1 Zur Unterhaltung von Sportstätten, die von Vereinen betrieben werden, gewährt die Ortsgemeinde einen jährlichen Zuschuss folgender Höhe:

Für einen Sportplatz	<b>750 €</b>
Für einen Trainingsplatz	<b>250 €</b>
Für Dusch-, Umkleideanlagen und WC-Anlagen	<b>250 €</b>
Für je einen Tennisplatz	<b>125 €</b>
Für eine Bocciabahn	<b>100 €</b>
Für eine Turn- oder Gymnastikhalle	<b>750 €</b>

Der Zuschuss entfällt, sobald die Sportanlage nicht mehr benutzt oder nicht mehr ordnungsgemäß unterhalten wird.

1.2 Sport treibende Vereine erhalten einen Zuschuss von **2 €** je Mitglied, das dem Sportbund bis zum 31.12. des abgelaufenen Jahres gemeldet ist.

1.3 Sport treibende Vereine erhalten zum Kauf von Sportgeräten, einschließlich der notwendigen Reparaturen, einen Zuschuss in Höhe von 10 % der nachgewiesenen Kosten.

Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist, dass die angeschafften Gegenstände im Vereinseigentum bleiben.

1.4 Die Ortsgemeinde gewährt Vereinen, die Auslagen für einen Trainer oder Übungsleiter haben, je Verein einen jährlichen Zuschuss von **180 €**

## 2. Zuschüsse an kulturelle und sonstige Vereine

- 2.1 Die Ortsgemeinde gewährt Vereinen, die Auslagen für einen Chorleiter, Dirigenten oder sonstigen Übungsleiter haben, je Verein einen jährlichen Zuschuss von **180 €**
- 2.2 Zum Ankauf von Musikinstrumenten, einschließlich Tontechnik bzw. der notwendigen Reparaturen und dem Kauf von Notenmaterial, gewährt die Ortsgemeinde den Kulturschaffenden Vereinen einen Zuschuss in Höhe von 10 % der nachgewiesenen Kosten.

Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist, dass die angeschafften Gegenstände im Vereinseigentum bleiben.

- 2.3 Kulturschaffende Vereine erhalten einen Zuschuss von **2 €** pro gemeldetem Mitglied an den Dachverband (Sängerkreis/Pfalz Sängerbund o. Ä.) bis zum 31.12. des abgelaufenen Jahres.

## 3. Zuschüsse für Bauinvestitionen

- 3.1 Die Ortsgemeinde gewährt für den Bau oder die Modernisierung von vereinseigenen Sportanlagen einen Zuschuss bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Kosten. Die Richtlinien des Landkreises **Südwestpfalz**, mit Ausnahme der **in dessen Richtlinien festgelegten** Bagatellgrenze, werden entsprechend angewendet.
- 3.2 Für Maßnahmen, für die kein Landeszuschuss gewährt wird, beträgt der Zuschuss 20 % der von der Gemeinde oder des Landkreises **Südwestpfalz** als zuwendungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch **5.000 €**

Ein Zuschuss der Ortsgemeinde wird nur dann gewährt, wenn der antragstellende Verein auch Zuschüsse beim zuständigen Verband, der Verbandsgemeinde **Pirmasens-Land** oder dem Landkreis Südwestpfalz beantragt hat und gefördert wird.

## 4. Zuschüsse für Freizeiten und Zeltlager

- 4.1 Jugendfreizeiten und Jugendzeltlager werden mit einem Betrag von **1,50 €** pro Tag und Teilnehmer gefördert (Voraussetzung: Teilnehmer nur aus Obersimten, Höchstalter 18 Jahre).

## 5. Verfahren

- 5.1 Die Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
- 5.2 Mit Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn die Gewährung des Zuschusses zugesagt ist.  
Bereits begonnene Maßnahmen werden nicht bezuschusst. Dies gilt sinngemäß auch für Anschaffungen nach Ziffer 1.3 und 2.2.
- 5.3 Die Zuschüsse nach Ziffer 1.1 bis 1.4 und 2.1 bis 2.3 sind jährlich bis spätestens 30.11. zu beantragen. Für Zuschüsse nach den Ziffern 1.3 und 2.2 müssen die entsprechenden Kostenvoranschläge bis 01.09. vorliegen.
- 5.4 Die übrigen Zuschüsse sind so rechtzeitig zu beantragen, dass ausreichend Zeit für die Überprüfung und die Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplan verbleibt.

## 6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft. **Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 31.07.2001 außer Kraft.** Beschlüsse des Gemeinderates über die Bewilligung von Zuschüssen, die bisher noch nicht ausgezahlt und höher als nach diesen Richtlinien sind, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Obersimten, 30. Oktober 2001

gez. Bernd Gehringer, Ortsbürgermeister